



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 10273/19p-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 - BRÄG 2020) geändert werden.

Bezug: BMVRDJ-Z16.800/0009-I 6/2019

Zu dem mit obigem Erlass vom 22.10.2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 - BRÄG 2020) geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Änderung der §§ 14 und 16 Abs 2 NPG sowie 14 und 16 Abs 2 RAPG wird uneingeschränkt begrüßt. Klargestellt sollte allerdings werden, dass die gesamte Prüfung – also alle schriftlichen Teilprüfungen und, falls schon abgelegt, auch die mündliche Prüfung - zu wiederholen ist, wenn ein/e Kandidat/in bei der

Vortäuschung von Leistungen betreten wurde, zumal es sich um eine Gesamtprüfung handelt.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 19. November 2019
Dr. Gerhard Jelinek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG